



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur**

Kartierung von Biotopen in Schleswig-Holstein

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen derzeit Kartierungen von bspw. Biotopen, Quellen und Pflanzen in Schleswig-Holstein?

Kartierungen wie die landesweite Biotopkartierung und das FFH-Gebietsmonitoring erfolgen auf Basis verschiedener rechtlicher Grundlagen wie der Beobachtungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 BNatSchG, der Pflicht, gesetzlich geschützte Biotope zu registrieren (§ 30 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 6 LNatSchG), dem Überwachungsgebot gem. Artikel 11 der FFH-RL, den Berichtspflichten nach Artikel 17 und der Erstellung des Vogelschutzberichtes nach Artikel 12 der Vogelschutz-RL und Artikel 21 der EU-Wiederherstellungs-Verordnung.

Kartierungen für den sogenannten High Nature Value (HNV)-Farmland-Indikator erfolgen zur Ausfüllung eines Indikators der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und des Pflanzenschutzindex (PIX) im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz. Auf Länderebene ist er Teil des Indikatorensets der Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI).

2. In welchem Umfang (Fläche, Anzahl der Projekte) und in welchen Regionen Schleswig-Holsteins sind aktuell Kartierungen durch oder im Auftrag des LfU vorgesehen oder bereits im Gange? Bitte auflisten.

Im Rahmen der **Biotopkartierung (BKSH)** werden gesetzlich geschützte Biotope und/oder FFH-Lebensraumtypen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten und militärischen Liegenschaften erfasst. Ebenfalls ausgenommen sind Bereiche, die durch andere Fachkartierungen, bspw. der Salzwiesen- und Dünenkartierung, abgedeckt werden. Nach der landesweiten Biotopkartierung in den Jahren 2014-2020 ist die Aktualisierung der in diesem Zeitraum erhobenen Biotopdaten das wesentliche Ziel der Kartierungen.

Im Jahr 2025 wurde die Aktualisierung von ca. 950 Einzelflächen mit einer Flächengröße von ca. 1.000 ha im Kreis Dithmarschen beauftragt. Darüber hinaus werden im Einzelfall auch weitere Biotope im Gebietskontext neu erfasst. Die Biotopkartierung wird kontinuierlich fortgeschrieben, so dass im Laufe der Jahre alle Biotope in Abhängigkeit ihrer Schutzbedürftigkeit und des Alters der letzten Erfassung aktualisiert werden.

Im Rahmen des FFH-Gebietsmonitorings 2024/2025 wurden bzw. werden folgende FFH-Gebiete kartiert:

Moorweiher im Staatsforst Dreisdorf	6 ha
Immenstedter Wald	155 ha
Ahrenviölfelder Westermoor	69 ha
Wälder der Ostfelder Geest	733 ha
Dünen St. Peter	153 ha
Fockbeker Moor	375 ha
Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal	897 ha
Strandseen der Hohwachter Bucht	700 ha
Untereider	1.959 ha
Staatsforst Langwedel-Sören	278 ha
Lehmkuhlener Stauung	29 ha
Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen	220 ha
Windberger Niederung	363 ha
Schierenwald	588 ha
Tarbeker Moor	131 ha
Pfeifengraswiese nördlich Seth	8 ha
Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau	23 ha
Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen	5.733 ha
Wittmoor	139 ha
Gülzower Holz	448 ha

Die aktuell laufende Kartierung zum **HNV-Farmland-Indikator** in 2025 umfasst Erhebungen auf 60 in Schleswig-Holstein verteilten Stichprobeflächen mit einer Flächengröße von jeweils 100 ha. Die 60 Flächen verteilen sich auf vom statistischen Bundesamt ausgewählte Stichproben im südlichen Landesteil.

3. Welche Personen oder Institutionen wurden für diese Kartierungen beauftragt?

Mit der Kartierung werden in öffentlichen Ausschreibungsverfahren fachlich geeignete Werkvertragsnehmer beauftragt. Geeignete Werkvertragsnehmer sind in der Regel Kartierbüros mit Mitarbeitenden aus den Fachrichtungen Biologie, Ökologie, Landschaftsentwicklung.

4. Werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Flächen vor Beginn der Kartierungen informiert und wenn ja, in welcher Form (z. B. schriftlich, telefonisch, vor Ort)? Bitte ausführlich erläutern.

Zum Beginn der Kartiersaison werden Pressemitteilungen zu den Kartiergebieten herausgegeben und Artikel u.a. im Bauernblatt veröffentlicht. Die Kartierungen werden zudem jeweils online auf der Internetseite des Landes www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung_aktuelle_s angekündigt. Im Biotopportal www.schleswig-holstein.de/biotope wird auf diese Ankündigung hingewiesen und verlinkt.

5. Zu welchem Zweck werden die erhobenen Daten genutzt (z. B. naturschutzfachliche Bewertung, planerische Zwecke, Förderprogramme) und wo sind die Daten einsehbar?

Die Daten werden im Wesentlichen zu folgenden Zwecken genutzt:

Führung des Registers gesetzlich geschützter Biotope, Erstellen des FFH-Berichtes, Planung von naturschutzfachlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Umsetzung der EU-Wiederherstellungs-VO, Basiserfassungen im Vertragsnaturschutz, Grundlagen für Schutzgebietsausweisungen, weitere naturschutzfachliche Fragestellungen und Verwendung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben. Die Daten sind im Biotopportal des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/biotope sowie im Umweltportal einsehbar.

6. Welche Folgen können sich aus den Ergebnissen dieser Kartierungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ergeben? Bitte ausführlich erläutern.

Bei der Kartierung wird festgestellt und anschließend im Biotopportal transparent dokumentiert, ob es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop oder einen FFH-Lebensraumtyp handelt. Der Schutzstatus dieser Flächen ergibt sich aus dem BNatSchG bzw. dem LNatSchG und entsteht nicht durch deren Kartierung.

Wird bei der Kartierung die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Wertbiotopen festgestellt, kann dies zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und zu einer Wiederherstellungsanordnung durch die Untere Naturschutzbehörde führen. Insofern ist es ratsam, geplante Maßnahmen/Handlungen in Wertbiotopen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise abzustimmen.